



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0063-22-14
= RSS-E 44/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.2.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Oliver Fichta Mag. Matthias Lang Kurt H. Krisper (Versicherer)
Schriftführerin	Eileen Klippl LLB

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer und Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Rechtsschutzfall Nr. (anonymisiert) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung einschließlich Familienrechtsschutz zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Vereinbart sind die ARB 2011, welche auszugsweise lauten:

Artikel 25 Rechtsschutz für Familienrecht

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1).

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1 die Wahrung rechtlicher Interessen vor österreichischen Gerichten aus dem Bereich der Rechte zwischen Eltern und Kindern, des Eherechtes sowie des Obsorgerechtes. ...

...

3. Was ist nicht versichert?

Im Rechtsschutz für Familienrecht besteht - neben den in Artikel 7, insbesondere in Artikel 7.5.1, genannten Fällen - kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.1 in Ehescheidungssachen;

3.2 in den damit in ursächlichem Zusammenhang stehenden Streitigkeiten über

3.2.1 die Rechte zwischen den Ehegatten, wie insbesondere die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen, die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse sowie den Unterhalt.

3.2.2 die Rechte zwischen Eltern und ehelichen Kindern, wie insbesondere den hauptsächlichen Aufenthalt minderjähriger Kinder, die Obsorge, das Recht auf persönlichen Verkehr zwischen den Eltern und den minderjährigen Kindern und den Unterhalt, wenn der Versicherungsfall während der Anhängigkeit des Ehescheidungsverfahrens oder innerhalb eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss eingetreten ist.

In familienrechtlichen Streitigkeiten, die bei Einleitung des Ehescheidungsverfahrens bereits anhängig waren und mit diesem in ursächlichem Zusammenhang stehen, entfällt der Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Einleitung des Ehescheidungsverfahrens.

...

4. Was gilt als Versicherungsfall?

4.1 Als Versicherungsfall gilt ein Verstoß gemäß Artikel 2.3.

(...)“

Artikel 2.3. ARB lautet:

„In den übrigen Fällen [wie im Familienrechtsschutz] gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.(...)“

Der Antragsteller begehrt Rechtsschutzdeckung für folgenden Rechtsschutzfall (Schadennr. (anonymisiert)):

Der Antragsteller brachte am 14.12.2021 die Scheidungsklage beim Bezirksgericht (anonymisiert) ein. Als Scheidungsgrund wurde die Auflösung der häuslichen Gemeinschaft seit mehr als drei Jahren und die unheilbare Zerrüttung der Ehe geltend gemacht und auch vorgebracht, dass die häusliche Gemeinschaft bereits seit über sechs Jahren aufgelöst sei.

Am 31.3.2022 brachte die Ehefrau des Antragstellers eine Unterhaltsklage, verbunden mit dem Antrag auf Leistung eines einstweiligen Unterhalts von 200 EUR monatlich ab Antragstellung, beim Bezirksgericht (anonymisiert) ein. Das Klagebegehren lautet:

„1. Die beklagte Partei ist binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution schuldig, der klagenden Partei über ihr Einkommen für den Zeitraum von 1.1.2016 - dato Rechnung zu legen.

2. Die beklagte Partei ist weiters binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution schuldig, der klagenden Partei den sich aufgrund der Rechnungslegung ergebenden Unterhaltsanspruch der klagenden Partei seit 1.9.2018 zu bezahlen, wobei eine ziffernmäßige Festsetzung des Unterhaltsbegehrens bis zur gemäß Punkt 1. des Urteilspruches erfolgten Rechnungslegung vorbehalten bleibt. (...)“

Dazu wird in der Klage vorgebracht, der Antragsteller leiste seit September 2018 keinen Unterhalt. Am 25.3.2019 habe er böswillig den ehelichen Haushalt verlassen und er habe sich ab diesem Zeitpunkt auch nicht mehr an den Wohnungskosten beteiligt.

Die Antragsgegnerin lehnte die vom Antragsteller begehrte Deckung für den Unterhaltsstreit mit der Begründung ab, dass im Rechtsschutz für Familienrecht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Ehescheidungssachen und in den damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten bestehe, wenn der Versicherungsfall während der Anhängigkeit des Scheidungsverfahrens oder innerhalb eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss eingetreten sei. Vermögensrechtliche Streitigkeiten seien nur während aufrechter Ehe bis zur Einleitung eines Ehescheidungsverfahrens oder frühestens ein Jahr nach dessen rechtskräftigem Abschluss vom Versicherungsschutz umfasst.

Dieser Ansicht widersprach der Antragsteller. Die Unterhaltsklage sei von der Scheidung unabhängig und stehe nicht im ursächlichen Zusammenhang mit dieser. Die Unterhaltsklage wäre auch ohne Scheidungsklage eingebracht worden.

Gegen die aufrecht erhaltene Deckungsablehnung richtet sich der Schlichtungsantrag mit dem Begehren, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalls zu empfehlen.

Die Antragsgegnerin teilte mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Die in den Ablehnungsschreiben der Antragsgegnerin angeführten Argumente gegen ihre Deckungspflicht lassen sich nicht mit den zitierten ARB in Einklang bringen:

Die einjährige Frist nach Abschluss des Ehescheidungsverfahrens und insbesondere auch die Bestimmung, dass der Versicherungsschutz bei familienrechtlichen Streitigkeiten, die bei Einleitung des Ehescheidungsverfahrens bereits anhängig waren und damit in ursächlichem Zusammenhang stehen, ab dem Zeitpunkt der Einleitung des Ehescheidungsverfahrens entfällt, bezieht sich zumindest nach der Systematik des Art. 25.3. ARB ausschließlich auf Streitigkeiten betreffend die Rechte zwischen Eltern und Kindern. Art. 25.3.2 ARB, wo sich dieser Passus findet, betrifft nämlich nur die Rechte zwischen Eltern und Kindern, während Art. 25.3.1 ARB, der die Rechte zwischen Ehegatten betrifft, keinen derartigen Passus enthält.

Die Auslegung, dass sich der betreffende Absatz in Art. 25.3.2 ARB auch auf Streitigkeiten zwischen Ehegatten bezieht, wäre systemwidrig und ist zumindest im Zweifel (§ 915 ABGB) abzulehnen.

Abgesehen davon ist nach der Bedingungslage für die Frage der Deckung für einen Unterhaltsstreit zwischen Ehegatten jedenfalls entscheidend, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Ehescheidungsverfahren und dem Unterhaltsstreit besteht.

Gemäß Art. 25.4 in Verbindung mit Art. 2.3 ARB ist der Versicherungsfall mit dem Beginn der seitens der Ehefrau des Antragstellers behaupteten Unterhaltsverletzung (erstmaliger Verstoß) eingetreten, demnach mit September 2018. Der Versicherungsfall lag damit jedenfalls Jahre vor dem Beginn des Scheidungsstreits.

Schon deshalb, weil der Unterhalt auch für die Vergangenheit, und zwar über einen länger als drei Jahre dauernden Zeitraum vor der Einbringung der Scheidungsklage, und jedenfalls für die Zeit der aufrechten Ehe begehrt wird, ist ein ursächlicher Zusammenhang des geltend gemachten Unterhaltsanspruchs mit der Scheidungsklage nicht zu erkennen. Es mag sein, dass die Scheidungsklage die Ehefrau des Antragstellers dazu motiviert hat, darauf ihrerseits mit einer Unterhaltsklage zu reagieren.

Ihre Beweggründe sind jedoch nicht mit einem ursächlichen Zusammenhang ihres Begehrens mit der Ehescheidungssache gleichzusetzen. Nach dem bei der Auslegung von AVB-Klauseln maßgebenden Verständnis eines durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers kann mit „ursächlichem Zusammenhang“ nur ein rechtlicher Zusammenhang zwischen einem Scheidungsverfahren und einem Unterhaltsbegehren gemeint sein. Ein Unterhaltsbegehren für die Zeit aufrechter Ehe ist nicht von einem Ehescheidungsverfahren abhängig, sondern steht unabhängig davon zu, wenn der unterhaltspflichtige Ehepartner dieser Verpflichtung nicht nachkommt (§ 94 ABGB). Der Unterhaltsanspruch beginnt mit der Eheschließung und endet (abgesehen vom Tod) mit der Ehescheidung (bzw. Eheauflösung oder Nichtigerklärung); eine Ausnahme bildet § 69 Abs 2 EheG, der einen weiter bestehenden Unterhaltsanspruch wie bei aufrechter Ehe nach § 94 ABGB vorsieht, wenn die Ehe nach § 55 EheG geschieden worden ist und das Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 EheG enthält, dass der Kläger die Zerrüttung allein oder überwiegend verschuldet hat. Weitere Bestimmungen zum Unterhaltsanspruch im Zusammenhang mit einer Ehescheidung finden sich in den §§ 66 ff EheG.

Die vorliegende Unterhaltsklage betrifft kein Unterhaltsbegehren nach den zitierten Bestimmungen des EheG, die jeweils den Unterhalt der Ehegatten im Zusammenhang mit einer Scheidung regeln, sondern sie betrifft den Unterhaltsanspruch bei aufrechter Ehe, der unabhängig von einem Ehescheidungsverfahren zusteht. Der Unterhaltsprozess steht daher in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Ehescheidungssache. Der Risikoausschluss des Art. 25.3.2 ARB, auf den sich die Antragsgegnerin berufen hat, liegt nicht vor.

Es ist daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 27. Februar 2023